Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
101/19

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 9, Familien, Schulen und Soziales	Hattenbach, Michael		21.06.2019

1. Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

2. Beratungsfolge:

	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Ausschuss für Familie und Jugend	17.07.2019	öffentlich
2. Gemeinderat	22.07.2019	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Ausschuss für Familie und Jugend empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2018 wird festgesetzt auf
   - 46.400 EUR/Vollzeitstelle für die katholische Kirche,
   - 44.500 EUR/Vollzeitstelle für die evangelische Kirche und
   - 45.400 EUR/Vollzeitstelle für die freien Träger.

zuzüglich der in der Vorlage benannten jeweiligen Sonderzuschüsse von insgesamt 121 TEUR für 2018

2. Vorauszahlungen auf den Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2019 werden mit 46.900 EUR/Vollzeitstelle geleistet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
101/19

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 9, Familien, Schulen und Soziales	Hattenbach, Michael	**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**	21.06.2019

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Sachverhalt/Begründung:

Strategisches Ziel:

C1: Für alle Kinder von 1 – 6 Jahren wird in Offenburger Vorschuleinrichtungen eine qualitativ hochwertige Betreuung mit guten Bildungs- und Erziehungskonzepten bedarfsgerecht angeboten.

1. Grundlage der Berechnung

Entsprechend dem „Offenburger Modell“ zur Angebotsplanung und Finanzierung der Kitas wird seit 2001 der kommunale Trägerzuschuss für die kirchlichen und freien Kindergartenträger auf der Basis der tatsächlichen Betriebskosten für die kirchlichen Einrichtungen in einem gemeinsamen Trägergespräch verhandelt. Die Festlegung des Betriebskostenzuschusses erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von einem Jahr. Die Anzahl der Vollzeitstellen wird auf der Basis der im Kindergartenjahr betreuten Kinder ermittelt.

Grundlage der Förderung der kirchlichen und freien Kindertagestätten ist die landesgesetzliche Regelung im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Danach ist zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten ein Zuschuss der politischen Gemeinde in Höhe von mindestens 63% der Betriebsausgaben bei Kindern über 3 Jahren und mindestens 68% der Betriebsausgaben bei Kindern unter 3 Jahren zu leisten. Zur Vermeidung einer getrennten Berechnung wird auf Basis der kirchlichen Daten jährlich der durchschnittliche Sollwert ermittelt. Für das Kalenderjahr 2018 betrug der durchschnittliche kommunale Soll-Zuschuss wie im Vorjahr 64%.

Weiterhin wird ein Eigenanteil der Träger von 10% der Kosten einkalkuliert.

2. Zuschuss für 2018 und Vorauszahlung für 2019

Bis einschließlich 2017 wurden den Trägern einheitliche Beträge je Vollzeitstelle als Zuschuss gewährt. Bei der Prüfung der Rechnungsergebnisse 2018 stellte sich allerdings heraus, dass sich die Kostensituation bei den beiden Kirchen auseinanderentwickelt hat. So gibt es wesentliche Unterschiede bei den Personalkosten und den sonstigen Kosten.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
101/19

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 9, Familien, Schulen und Soziales	Hattenbach, Michael	**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**	21.06.2019

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Es ist deshalb nicht sachgerecht, für das Jahr 2018 einen einheitlichen Betriebskostenzuschuss zu gewähren. Dieses Vorgehen ist mit den Kirchen so besprochen und wird von diesen mitgetragen.

Der Betrag des Zuschusses an die Kirchen (Durchschnitt Kath. / Evang. Kirche) wurde bisher auch an die freien Träger ausbezahlt. Da diese Vorgehensweise grundsätzlich von den freien Trägern anerkannt ist, soll für das Jahr 2018 der Zuschuss auch weiterhin in Höhe des Durchschnitts der Werte für die beiden Kirchen liegen. Die Stellungnahme der freien Träger war bei der Erstellung der Vorlage noch nicht bekannt; sie wird in der Ausschuss-Sitzung vorgetragen.

Mit der Übernahme der genannten Beträge wird unter Berücksichtigung der Familienförderung eine Bezuschussung der Betriebsausgaben durch die Stadt und das Land von durchschnittlich 71,9% erreicht. Damit werden insbesondere die mittlerweile (trotz der zum 1.9.2016 durchgeführten Anpassung) eher unterdurchschnittlichen Elternbeiträge kompensiert, die über einen höheren kommunalen Anteil ausgeglichen werden müssen.

Entsprechend der mit der Evang. Kirchengemeinde getroffenen Sondervereinbarung wird – wie vom Gemeinderat am 8.4.2019 (Drucksache – Nr. 036/19) beschlossen - bis zum Einsetzen der beschlossenen Neuregelung ein Sonderzuschuss zur Deckung der Finanzierungslücke zwischen den zugewiesenen Kita-Mitteln der Landeskirche (rund 220 TEUR jährlich) und dem tatsächlichen 10%-Anteil von der Stadt übernommen. Der Sonderzuschuss beläuft sich dabei 2018 auf 53 TEUR.

2018 musste auch erstmals bei der katholischen Kirche die nicht auskömmliche Zuweisung seitens des Ordinariats mit einem Betrag von 26 TEUR durch die Stadt ausgeglichen werden.

Da sich die zunächst für einen Übergangszeitraum konzipierte Aufstockung der Mittel für die evangelische Kirche als dauerhaft notwendig erweist und auch die katholische Kirche 2018 erstmals in der Situation ist, dass die Kirchensteuermittel nicht zur Beteiligung von 10 % an den Betriebskosten ausreicht, wird vorgeschlagen, die freien Träger auch in diesem Bereich gleich zu behandeln. Der Ausgleich wegen fehlender Kirchensteuermittel beträgt im Schnitt 612 Euro/Stelle. Es wird vorgeschlagen, aus Gleichbehandlungsgründen diesen auch an die freien Träger auszukehren, was eine zusätzliche Ausgabe von 42 TEUR bewirkt. Die Summe der Ausgleichszahlungen an die Träger beträgt somit 121 TEUR. Unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen erhöht sich der Anteil der Stadt und des Landes an den Betriebskosten auf 72,7 %.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.
101/19

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 9, Familien, Schulen und Soziales	Hattenbach, Michael	**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**	21.06.2019

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Anhand der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklungen wurde mit den kirchlichen Trägern vereinbart, dass die Vorauszahlung auf den Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2019 46.900 EUR/Vollzeitstelle betragen soll.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Betriebskostenzuschüsse belaufen sich im IST für 2018 auf 9,0 Mio. EUR und entsprechen somit ungefähr dem Planansatz von 8,9 Mio. EUR. Für 2019 wird mit 10,0 Mio. EUR gerechnet.

Den zusätzlichen Kosten stehen zur teilweisen Deckung höhere Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs gegenüber, die allerdings aufgrund der FAG-Systematik erst mit einer Verzögerung von gut 2 Jahren haushaltswirksam werden.

4. Familienpass

Die Vergünstigungen des Familienpass erhalten auch Familien, deren Kinder die Einrichtungen der kirchlichen und freien Träger besuchen. Die Träger erhalten einen direkten Ausgleich des Einnahmeausfalls von der Stadt. Für das Jahr 2018 wurde den Trägern insgesamt eine Summe von 530 TEUR erstattet.

5. Ausblick

Das bestehende System der Bezuschussung von kirchlichen und freien Träger der Kindertagesbetreuung funktioniert wegen der geschilderten Veränderungen nur noch eingeschränkt. Deshalb hat der Gemeinderat am 08.04.2019 (Drucksache-Nr. 036/19) für die Zeit ab Einführung der zusätzlichen Leitungsfreistellung ein neues System der Bezuschussung beschlossen.